

# **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Weiherhammer**

## **(Bürgerentscheidsatzung – BES –)**

Vom 16.12.2010

Aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Weiherhammer zur Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen**

#### **ABSCHNITT 1 Stimm- und Unterzeichnungsrecht**

##### **§ 1 Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts**

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist miteinbezogen.

(4) Für die Berechtigung, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Zeitpunkt anstelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde tritt.

##### **§ 2 Ausschluss vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht**

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

##### **§ 3 Ausübung des Stimmrechts**

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde,
2. durch briefliche Abstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 4 Abstimmungsverzeichnisse**

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Dieses Abstimmungsverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Gemeinde (Eingang des Antrages im Sinn des Art. 18a Abs. 5 GO) angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt.

(2) Das (fortgeführte) Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses jede abstimmungsberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
2. zu Daten von anderen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

(3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bzw. am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

(4) Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Abstimmungsverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

#### **§ 5 Erteilung der Abstimmungsscheine**

Eine abstimmungsberechtigte Person, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungsschein.

### **ABSCHNITT 2 Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane**

#### **§ 6 Stimmkreis, Stimmbezirke**

(1) Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

#### **§ 7 Abstimmungsorgane**

(1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Gemeinde
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

#### **§ 8 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss**

(1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, ist er nicht Abstimmungsleiter.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahl zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

#### **§ 9 Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand, Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung**

(1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beruft.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Vorstandes der brieflichen Abstimmung.

#### **§ 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände**

(1) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **§ 11 Ehrenamt, Pflichten**

(1) Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Abstimmungsorgans ist jeder stimmberechtigte Gemeindegänger unter den Voraussetzungen des Art. 19 GO verpflichtet. Dementsprechend darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Gemeinde gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Satz 1 gilt nicht für den ersten und die weiteren Bürgermeister der Gemeinde sowie für Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie das Amt des Abstimmungsleiters wahrnehmen.

### **ABSCHNITT 3 Durchführung der Abstimmung**

#### **§ 12 Tag und Dauer der Abstimmung**

(1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Gemeinderat ein Sonntag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindegewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie – soweit möglich – am selben Tag stattfinden.

(2) Der Bürgerentscheid dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für diese Wahl bestimmten Uhrzeit.

#### **§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit**

(1) Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung ist öffentlich. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis**

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

#### **§ 15 Abstimmungsgeheimnis**

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

#### **§ 16 Briefliche Abstimmung**

(1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. den Abstimmungsschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

## **ZWEITER TEIL Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Bürgerbegehren**

#### **§ 17 Inhalt der Unterschriftenliste**

(1) Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind, die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Person(en) enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Sollen für die vertretungsberechtigten Personen Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Im Anschluss daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren.

#### **§ 18 Ungültige Eintragungen**

(1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
- c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

#### **§ 19 Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens**

Die Vertretungsberechtigten können gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor Durchführung des Bürgerentscheides.

### **ABSCHNITT 2 Bürgerentscheid**

#### **§ 20 Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheids öffentlich bekannt.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung enthält:

1. den Ort und den Tag der Abstimmung,
2. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
3. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
4. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

## **§ 21 Stimmzettel, Stimmabgabe**

- (1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.
- (2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Gemeinde festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften. Hat der Gemeinderat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.
- (3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).
- (4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Gemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

## **§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde fest. Er kann die Stimmergebnisse berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.
- (4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht Art. 18a Abs. 16 GO.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

(1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Wahlrecht –:  
§1,
2. aus dem Zweiten Teil – Wahlorgane, Beschwerdeausschuss –:  
§§2 bis 10,
3. aus dem Dritten Teil – Vorbereitung der Wahl –:
  - a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§12 bis 21,
  - b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§22 bis 29,
  - c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§30 bis 33,
4. aus dem Fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl –
  - a) über die Bekanntmachung und Ausstattung: §§53 bis 58,
  - b) über die Abstimmung: §§59 bis 68,
  - c) über die Briefwahl: §§69 bis 74,
5. aus dem Sechsten Teil – Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses –
  - a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: §79 Abs. 3 Satz 1, §§80, 81,
  - b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: §83,
  - c) über die Feststellung des Ergebnisses:  
§87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, §88 Abs. 1, §90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §92,
6. aus dem Achten Teil – Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen –: §§99, 100.

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

(2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 1, 2, 6, 7, 16 und 18 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 24 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem in Kraft treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 07.05.1996 außer Kraft.

Weiherhammer, 16.12.2010  
Gemeinde Weiherhammer

Werner Windisch  
Erster Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungen:

<b>Änderung</b>	<b>Erlassen am</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
1. Änderung	31.03.2021	01.04.2021